



Landkreis
Barnim

PRÜFBERICHT DES RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMTES

Jahresabschluss
der Stadt Werneuchen
für das Jahr 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Prüfauftrag	1
1.2	Art und Umfang der Prüfung.....	2
1.3	Vorjahresabschluss	3
2	Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung	4
2.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplanung.....	4
2.2	Plan-Ist-Vergleich, Haushaltsermächtigungen	7
2.2.1	Ergebnishaushalt.....	7
2.2.2	Finanzhaushalt	8
2.2.3	Ermächtigungen	9
2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	11
2.4	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	12
2.4.1	Buchführung und Rechnungswesen	12
2.4.2	Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit	14
3	Prüfung des Jahresabschlusses 2019	17
3.1	Prüfung der Ergebnisrechnung	17
3.1.1	Ordentliches Ergebnis	19
3.1.2	Außerordentliches Ergebnis	21
3.1.3	Teilergebnisrechnungen	21
3.2	Prüfung der Finanzrechnung	22
3.2.1	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	23
3.2.2	Saldo aus Investitionstätigkeit	23
3.2.3	Saldo aus Finanzierungstätigkeit.....	23
3.2.4	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	24
3.2.5	Teilfinanzrechnungen	25
3.3	Prüfung der Bilanz.....	25
3.3.1	Aktiva	25
3.3.2	Passiva.....	34
3.4	Prüfung des Rechenschaftsberichtes	39
3.5	Prüfung des Anhangs und der Anlagen	39
4	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	40
4.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf.....	40
4.2	Zukünftige Entwicklung und wesentliche Risiken.....	40
4.3	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis.....	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bilanzabweichungen 2015 bis 2018	4
Tabelle 2:	Plandaten – Ergebnishaushalt.....	5
Tabelle 3:	Plandaten – Finanzhaushalt	6
Tabelle 4:	Plandaten – Einzahlungen und Auszahlungen	6
Tabelle 5:	Ergebnishaushalt.....	7
Tabelle 6:	Finanzhaushalt.....	9
Tabelle 7:	Ergebnisrechnung	19
Tabelle 8:	Fehlerhafte Buchungen im Aufwandsbereich	20
Tabelle 9:	Finanzrechnung.....	22
Tabelle 10:	Entwicklung der Bilanzwerte AKTIVA	26
Tabelle 11:	Nicht in der Bilanz enthaltener Bankbestand	33
Tabelle 12:	Zusammensetzung der investiven ARAP	33
Tabelle 13:	Entwicklung der Bilanzwerte PASSIVA.....	35
Tabelle 14:	Entwicklung der Rücklagen aus Überschüssen	35
Tabelle 15:	Entwicklung der Sonderposten	36

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Nach § 82 Abs. 1 der BbgKVerf hat die Stadt Werneuchen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung der Kämmerin. Die Stadtverordnetenversammlung soll gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018 in der Fassung vom 18. Dezember 2020 bestand für kommunale Jahresabschlüsse bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2019 die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2022 verkürzte Jahresabschlüsse aufzustellen.

Prüfungsfeststellung Nr. 1:

Der Jahresabschluss 2019 wäre nach § 82 BbgKVerf bis zum 31. Dezember 2020 zu beschließen gewesen. Mit dem Stadtverordneten-Beschluss Fin/147/2020 vom 11. Februar 2021 wollte die Verwaltung von der Möglichkeit Gebrauch machen, verkürzte Jahresabschlüsse beschließen zu lassen. In der Beschlussvorlage heißt es: „Die Rechnungen für 2019 stehen kurz vor der Fertigstellung.“ Bis zum 31. Dezember 2022 hätten die verkürzten Jahresabschlüsse 2018 und 2019 gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2020 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Da die Frist für verkürzte Jahresabschlüsse verstrichen ist, musste auch der Jahresabschluss 2019 ebenso wie 2018 in vollständiger Fassung aufgestellt werden.

Die Übergabe des Jahresabschlusses 2019 an das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) erfolgte am 30. August 2023.

Prüfungsfeststellung Nr. 2:

Das RGPA weist darauf hin, dass eine zeitnahe Aufarbeitung der Jahresabschlüsse dringend geboten ist. Mit der Änderung der BbgKVerf durch den neu eingefügten Absatz 6 in § 67 BbgKVerf ist ab 1. Dezember 2024 für die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen durch die Kommunen die Vorlage zeitnaher Jahresabschlüsse verpflichtend. Konkret heißt das, dass für die rechtzeitige Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 der Jahresabschluss 2022 spätestens bis 31. Dezember 2024 aufgestellt, geprüft und beschlossen sein muss.

Die Verwaltung hat am 30. August 2023 einen Zeitplan zur Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse vorgelegt, mit dem dieses Ziel erfüllt werden kann. Der Jahresabschluss 2020 wurde bereits zur Prüfung übergeben. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 und Übergabe an das RGPA wurde bis 30. November 2023 avisiert, lag im Prüfungszeitraum jedoch noch nicht vor. Der Jahresabschluss 2022 soll

voraussichtlich bis zum Ende des ersten Quartals 2024 zur Prüfung übergeben werden.

1.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde nach § 104 BbgKVerf durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen. Aufgabe des RGPA ist nach § 104 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 103 BbgKVerf, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Werneuchen gefährden, existieren und zutreffend dargestellt sind.

Die im Prüfbericht dargestellten Prüfungsfeststellungen beinhalten zum einen Hinweise des RGPA zur weiteren Bearbeitung und zum anderen Feststellungen über die vorliegende Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2019 vorgelegt worden:

a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen

b) Jahresabschluss mit

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Rechenschaftsbericht

c) Anlagen mit

- Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

Die Prüfung umfasste System- und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten anhand von Stichproben nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüferin.

Das RGPA hat die Prüfung in der Zeit vom 27. Oktober 2023 bis 21. Dezember 2023 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Der Bürgermeister hat dem RGPA in einer Vollständigkeitserklärung vom 31. August 2023 bestätigt, dass im Entwurf des Jahresabschlusses alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Entwurfes des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind vom RGPA bei der Prüfung auch nicht festgestellt worden.

1.3 Vorjahresabschluss

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde mit Datum vom 30. Juni 2023 abgeschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten übergeben. Er wurde mit Beschlussnummer Fin/187/2023 am 14. September 2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Des Weiteren wurde dem Bürgermeister mit Beschlussnummer Fin/188/2023 eine eingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen in der Ausgabe Nummer Nr. 10 vom 18. Oktober 2023. Der Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen wurden der Kommunalaufsicht am 3. November 2023 übergeben.

Prüfungsfeststellung Nr. 3:

Den Beschlussvorlagen zum Jahresabschluss 2018 lag eine Stellungnahme der Kämmerin vom 27. Juli 2023 über den Prüfbericht 2018 bei. Zu den Darstellungen der Kämmerin hat das RGPA mit Schreiben vom 8. September 2023 ausführlich Stellung genommen. Diese wurde daraufhin im Nachgang den Stadtverordneten im Ratsinformationssystem der Stadt Werneuchen als Anlage zur Beschlussvorlage Fin/187/2023, nicht jedoch als Anlage zur Beschlussvorlage Fin 188/2023, zur Verfügung gestellt.

Der eingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde insbesondere aufgrund der Prüfungsfeststellungen Nr. 7, 31, 32, 33, 52, 57 und 59 erteilt. Sowohl in der Beschlussvorlage Fin/188/2023 als auch in der Stellungnahme der Kämmerin wird der Eindruck vermittelt, dass die seitens des RGPA unter anderem als gravierend angesehenen Prüfungsfeststellungen Nr. 7 und 52 erst auf Veranlassung des RGPA zustande gekommen seien. Dass dies nicht der Fall war, wird ausführlich in der Stellungnahme des RGPA vom 8. September 2023 dargelegt. Es gehört zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung ebenso wie einer ordnungsgemäßen Rechnungsprüfung, dass in beschlossenen Jahresabschlüssen keine Buchungen mehr nachträglich erfolgen dürfen.

Prüfungsfeststellung Nr. 4:

Die Beschlussfassung erfolgte nicht fristgerecht entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf. Zudem ist der Jahresabschluss mit seinen Anlagen gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschluss vorzulegen. Dies ist künftig zu beachten.

Prüfungsfeststellung Nr. 5:

Gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf ist der Entwurf des Jahresabschlusses durch den Kämmerer aufzustellen und der geprüfte Entwurf dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vorzulegen. Aufstellungs- und Feststellungsdatum sowie die entsprechenden Unterschriften der Kämmerin und des Bürgermeisters fehlten in den Vorjahresabschlüssen.

Prüfungsfeststellung Nr. 6:

Die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2016 und 2017 stimmen nicht mit den Jahresabschlüssen überein, die den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorlagen. Das Gleiche gilt für das Haushaltsjahr 2018. Die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 müssen daher erneut den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Angaben in €

	Beschluss der Stadtverordneten vom 23.07.2020 und 14.09.2023	Geprüfte Jahresabschlüsse (Prüfberichte vom 23.03.2020 und 30.06.2023)	Abweichung
Bilanzsumme 31.12.2014	59.918.424,52	59.918.424,52	0,00
Bilanzsumme 31.12.2015	58.656.964,22	58.656.964,22	0,00
Bilanzsumme 31.12.2016	59.923.137,48	60.213.332,42	290.194,94
Bilanzsumme 31.12.2017	61.579.537,73	61.833.213,75	253.676,02
Bilanzsumme 31.12.2018	62.690.714,48	62.939.453,00	-248.738,52

Tabelle 1: Bilanzabweichungen 2015 bis 2018

Die in den Prüfungsfeststellungen Nr. 7 und 52 des Vorjahresabschlusses aufgezeigten Differenzen wurden korrekturbucht und sind damit im Berichtsjahr ausgeräumt.

2 Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung

2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2019 wurde auf der Gemeindevertretersitzung der Stadt Werneuchen am 13. Dezember 2018 unter der Beschlussnummer Fin/107/2018 beschlossen.

Mit Schreiben vom 17.12.2018 erhielt die Kommunalaufsichtsbehörde die beschlossenen Unterlagen. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen Nr. 1 vom 16. Januar 2019.

Die Kommunalaufsicht (KA) äußerte sich zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung 2019 mit Schreiben vom 4. März 2019. Die KA stellte fest, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthielt. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Gemäß § 68 BbgKVerf i. V. m. § 5 Nr. 4 der Haushaltssatzung der Stadt Werneuchen werden die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bei der

Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR und bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Prüfungsfeststellung Nr. 7:

Die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2019 lagen gemäß § 3 KomHKV ordnungsgemäß vor. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 67 Abs. 4 BbgKVerf ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde am 13. Dezember 2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 17. Dezember 2018 der Kommunalaufsichtsbehörde zugesandt.

Prüfungsfeststellung Nr. 8:

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erging der Hinweis, in einer Dienstanweisung (DA) entsprechende Regelungen für den Fall einer vorläufigen Haushaltsführung zu treffen. Laut Auskunft der Kämmerei liegt der Entwurf dieser DA bereits vor.

Prüfungsfeststellung Nr. 9:

Die Stadt Werneuchen hat für das Haushaltsjahr 2019 keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Während der Prüfungsdurchführung haben sich auch keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich gemacht hätten.

In der Haushaltssatzung 2019 wurden folgende Eckdaten festgelegt:

Haushalt vom 13. Dezember 2018		Angaben in €
Ordentliche Erträge		16.260.300
Ordentliche Aufwendungen		16.259.900
Außerordentliche Erträge		0
Außerordentliche Aufwendungen		0

Tabelle 2: Plandaten – Ergebnishaushalt

Prüfungsfeststellung Nr. 10:

Der gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf vorgeschriebene Haushaltsausgleich war somit gegeben. Die Ertragskraft der Stadt Werneuchen reichte nach den Plan-Ansätzen aus, um die Aufwendungen zu finanzieren.

Angaben in €

	Darstellung in Haushaltssatzung	Ergebnis aus Tabelle 4
Summe Einzahlungen	18.982.900	19.102.900
Summe Auszahlungen	19.615.120	19.831.400
Kreditermächtigungen	0	0
Verpflichtungsermächtigungen	0	0

Tabelle 3: Plandaten – Finanzhaushalt

Von den Ein- bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Angaben in €

Haushalt vom 13. Dezember 2018	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.255.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.065.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.847.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.689.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	76.100
Summe der Einzahlungen	19.102.900
Summe der Auszahlungen	19.831.400

Tabelle 4: Plandaten – Einzahlungen und Auszahlungen

Prüfungsfeststellung Nr. 11:

Die Haushaltssatzung 2019 weist in der Gesamtsumme der Einzahlungen und der Auszahlungen andere Werte aus als sich dies aus der in der Haushaltssatzung dargestellten Summierung der Einzahlungen und Auszahlungen jeweils für die Bereiche aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit aus den Teilhaushaltsplänen ergibt.

Die Ein- und Auszahlungen für die Bereiche aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit wurden zutreffend dargestellt (vgl. Tabelle 3), hieraus ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 728.500,00 €. Demgegenüber ergibt die Summendarstellung eine unzutreffende Unterdeckung in Höhe von 632.220,00 €.

Das RGPA weist darauf hin, dass gemäß § 6 Abs. 4 KomHKV für die Teilhaushalte Kennzahlen zur Zielerreichung festzulegen sind. Laut Auskunft der Kämmerei wurde u.a. zur Umsetzung dieser Aufgabe zum 1. August 2023 ein Mitarbeiter eingestellt.

Prüfungsfeststellung Nr. 12:

Derzeit geregelt ist, dass die Kämmerin der Stadt Werneuchen in Personalunion auch die Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters wahrnimmt.

Das RGPA gibt zu bedenken, dass die Stellung der Kämmerin gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten in Bezug auf haushaltsrechtliche Angelegenheiten zu Interessenkonflikten führen kann. Eine Ausübung beider Funktionen in Personalunion ist daher für diese Angelegenheiten nicht zulässig. Für den Vertretungsfall in haushaltsrechtliche Angelegenheiten sollte daher ein weiterer Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten benannt werden. Zum 1. September 2023 wurde eine zweite Amtsleiterin eingestellt, die perspektivisch auch die Stellvertretung des Bürgermeisters übernehmen wird.

2.2 Plan-Ist-Vergleich, Haushaltsermächtigungen

Der Vergleich der fortgeschriebenen Ansätze mit den Ist-Werten liefert notwendige Informationen über die Zielerreichung und soll die zukünftige Steuerung des Haushaltes sowie die Optimierung der Planungsqualität unterstützen.

2.2.1 Ergebnishaushalt

Angaben in €

Ergebnishaushalt in Euro			
	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis 2019
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.150.303,36	16.194.300,00	17.447.970,25
- Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.740.564,20	16.569.890,99	16.357.775,34
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.409.739,16	-375.590,99	1.090.194,91
+ Finanzergebnis	88.106,33	52.372,93	85.345,34
= Ordentliches Jahresergebnis	1.497.845,49	-323.218,06	1.175.540,25
Außerordentliche Erträge	190.794,08	0,00	31.948,00
- Außerordentliche Aufwendungen	157.148,00	0,00	12.101,70
= Außerordentliches Jahresergebnis	33.646,08	0,00	19.846,30
Gesamtergebnis	1.531.491,57	-323.218,06	1.195.386,55

Tabelle 5: Ergebnishaushalt

Neben den in der Tabelle dargestellten Planansätzen für das Haushaltsjahr 2019 standen aus dem Vorjahr zusätzliche Ermächtigungen für die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 304.060,48 € zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung Nr. 13:

Während im Haushalt ein Gesamtüberschuss in Höhe von 400,00 € und im fortgeschriebenen Ansatz ein Defizit in Höhe von 323.218,06 € geplant waren, fiel das tatsächliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 1.195.386,55 € deutlich besser aus. Grund dafür waren Mehrerträge in der laufenden Verwaltungstätigkeit, vor allem im Bereich Steuern und sonstige ordentliche Erträge. Auf den Seiten 119 bis 122 im Jahresabschluss werden die wesentlichen Abweichungen zum fortgeschriebenen Ansatz 2019 erläutert.

Prüfungsfeststellung Nr. 14:

Im Berichtsjahr erfolgte eine unterjährige Berichterstattung über den Stand des Haushaltsvollzugs nur gegenüber dem Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen. Das RGPA macht darauf aufmerksam, dass gemäß § 29 KomHKV die Stadtverordnetenversammlung unterjährig mindestens halbjährlich über den Haushaltsvollzug zu unterrichten ist.

2.2.2 Finanzhaushalt

Angaben in €

Finanzhaushalt			
	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis 2019
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.337.446,23	15.255.000,00	16.035.041,17
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.664.116,55	15.065.400,00	14.399.573,53
Saldo	2.673.329,68	189.600,00	1.635.467,64
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.275.212,19	3.847.900,00	1.207.709,03
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.118.058,18	6.378.225,66	2.125.264,38
Saldo	157.154,01	-2.530.325,66	-917.555,35
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittel- fehlbetrag	2.830.483,69	-2.340.725,66	717.912,29
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00

Finanzhaushalt			
	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis 2019
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	74.600,36	76.100,00	186.508,31
Saldo	-74.600,36	-76.100,00	-186.508,31
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00
Veränderungen am Bestand an Zahlungsmitteln	2.755.883,33	-2.416.825,66	531.403,98
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.953.971,09	2.181.100,00	5.709.854,42
Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	5.709.854,42	-235.725,66	6.241.258,40

Tabelle 6: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen außerdem noch übertragene Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.272.204,72 € zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung Nr. 15:

Während im Haushaltsplan die Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln mit -728.500,00 prognostiziert wurde, ergab sich vor allem durch Ermächtigungsübertragungen ein fortgeschriebener Ansatz von -2.416.825,66 €. Im Ergebnis fiel die Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln mit 531.403,98 € um 2.948.229,64 € gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz positiver aus, was vor allem an dem deutlich besseren Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und an den geringeren Investitionsauszahlungen lag.

2.2.3 Ermächtigungen

Im jeweiligen Haushaltsjahr können zum Jahresabschluss Ermächtigungen (Haushaltsreste) auf Konten der Finanz- und Ergebnisrechnung gebildet werden, die im neuen Haushaltsjahr zusätzlich zu den dortigen Planansätzen zur Verfügung stehen.

Sie werden gebildet, wenn Verbindlichkeiten im abschließenden Haushaltsjahr entstanden sind oder die geplanten Maßnahmen sich verschoben haben, bis zur Höhe der Differenz aus Ansatz und Anordnung. Bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Laut Jahresabschluss 2019 wurden folgende Ermächtigungen nach 2020 übertragen:

- Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 591.899,09 €,
- Auszahlungen des Finanzhaushaltes in Höhe von insgesamt 4.352.687,87 €, davon 591.899,09 € für Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit und 3.760.788,78 € für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Prüfungsfeststellung Nr. 16:

Eine Übersicht über die gebildeten Ermächtigungen wird im Jahresabschluss auf den Seiten 136 und 137 gegeben.

Gemäß § 24 Abs. 5 KomHKV ist dem Jahresabschluss nicht nur eine Übersicht über die Ermächtigungen beizufügen, sondern auch deren Auswirkung auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt zu erläutern. Eine derartige Erläuterung wird im Jahresabschluss nicht gegeben.

Die Auswirkung auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt stellt sich wie folgt dar:

Wären die Mittel in 2019 voll ausgeschöpft worden, würde sich der Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung um 591.899,09 € verringern und läge rechnerisch bei 603.487,46 €. In der Finanzrechnung würde sich der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 1.635.467,64 € auf 1.043.468,55 € reduzieren.

Der überwiegende Anteil der Ermächtigungsübertragungen betrifft geplante, aber nicht durchgeführte Investitionen. Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit von 917.555,35 € würde sich bei Ausschöpfung der Mittel im Berichtsjahr um 3,76 Mio. € auf dann -4.678.344,13 € erhöhen.

Aus dem Finanzmittelüberschuss von 717.912,29 € (siehe Zeile 34 der Gesamtfinanzzrechnung) ergäbe sich bei einer Veränderung von 4,35 Mio. € für das Berichtsjahr 2019 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -3.634.775,58 €. Dementsprechend würde sich der Finanzmittelbestand (siehe Zeile 50 der Gesamtfinanzzrechnung) bei voller Ausschöpfung der Mittel im Berichtsjahr auf 2,6 Mio. € reduzieren.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten grundsätzlich das darauffolgende Jahr. Die oben geschilderten Auswirkungen treten demzufolge bei Ausschöpfung der Mittel im Folgejahr ein.

Prüfungsfeststellung Nr. 17:

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 bleiben Ermächtigungen für Aufwendungen oder Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Die Übertragung in Höhe von 14.601,55 € im Sachkonto 521100 war daher nicht zulässig.

Prüfungsfeststellung Nr. 18:

Für die neuen Ermächtigungen auf Ermächtigungen aus dem Vorjahr (siehe Spalte 4 der Tabelle auf Seite 136 und 137 im Jahresabschluss) wurden keine Anträge seitens der Fachämter gestellt. Das RGPA weist darauf hin, dass mit der Antragstellung das Fachamt nachweisen muss, dass diese Aufwendungen oder Auszahlungen im Folgejahr noch zusätzlich benötigt werden. Dies gilt für Ermächtigungen auf Haushaltsansätze ebenso wie für Ermächtigungen auf Ermächtigungen aus dem Vorjahr.

In der Kommentierung zu § 24 KomHKV heißt es dazu:

„Die tatsächliche Übertragung der Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses bedarf jedoch einer förmlichen Erklärung im Einzelfall. [...] Sind übertragene Ermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres nicht ausgeschöpft worden, ist davon auszugehen, dass sie [...] entweder nicht mehr erforderlich sind oder dass eine Neuveranschlagung im danach folgenden Haushaltsjahr möglich ist.“ Die Fachämter wurden durch die Kämmererei informiert, dass Genehmigungen künftig nur noch auf Antrag erfolgen.

2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind aufgrund der Regelungen des § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

In § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Werneuchen ist die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, auf 10.000,00 € festgesetzt.

Insgesamt wurden im Jahresabschluss der Stadt Werneuchen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 287.761,78 € ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung Nr. 19:

Alle Anträge wurden durch die Kämmerin im Einzelfall geprüft und bestätigt. Drei Anträge überstiegen die festgesetzte Wertgrenze von 10.000,00 €. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erfolgte mit den Beschlüssen BV 361, BV 368, BV 358, BV 397 und WIW027.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Anträge sind gemäß § 70 Absatz 1 BbgKVerf der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dies ist nicht erfolgt.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

2.4.1 Buchführung und Rechnungswesen

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung der Software mpsNF des Herstellers mps public solutions gmbh (MPS). Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dieser Software in der Version mpsNF 2.0-022-002-E1 erstellt.

Prüfungsfeststellung Nr. 20:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 verzögerte sich unter anderem aufgrund der mit Mängeln behafteten Buchungsdaten, die von der Kämmerei übergeben wurden.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 30. August 2023 an das RGPA zur Prüfung übergeben. Damit verbunden war die Übergabe der Buchungsdaten, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugrunde liegen und die somit Prüfungsbestandteil sind.

Nach Beendigung der Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2018 wurde am 27. Oktober 2023 mit der Prüfung des Entwurfes des Jahresabschluss 2019 begonnen.

Am 9. November 2023 wies die Prüferin auf bestehende Differenzen zwischen den vorgelegten Teilergebnisrechnungen, später auch bei den Teilfinanzrechnungen, gegenüber den Teilergebnissen aus den Buchungsdaten hin.

Im weiteren Verlauf der Prüfung wurden mehrfach die möglichen Ursachen analysiert und der Kämmerin mit der Bitte um Nachvollziehen der Erkenntnisse mitgeteilt. Am 6. Dezember 2023 erhielt die Prüferin die Information, dass die am 30. August 2023 übergebenen Buchungsdaten einen veralteten Buchungsstand von vor dem 12. Juli 2023 beinhalten. Die vorgefundenen Differenzen waren auf die zwischenzeitlich durchgeführten Buchungen seitens der Kämmerei zurückzuführen.

Das RGPA weist darauf hin, dass nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Kämmerin und der Bekanntgabe der Prüfungsbereitschaft an das RGPA auch die aktuellen Buchungsdaten übergeben werden müssen. Sofern nach diesem Termin noch Buchungen im Jahresabschluss erfolgen sollen, sollte dies nur in Absprache mit dem RGPA erfolgen.

Prüfungsfeststellung Nr. 21:

Die eingesetzte Software für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

In der Konfiguration und Nutzung der Software sollte jedoch gemeinsam mit dem Softwareanbieter an Verbesserungen gearbeitet werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung erfüllt werden.

Dazu gehört unter anderem, dass durch die Software

- bei Buchung auf Bilanzkonten das jeweilige Bilanzkonto auf der Anordnung mit abgedruckt wird und*

- die Nummerierung der Passivseite der Bilanz entsprechend § 57 Abs. 4 KomHKV erfolgt.

Des Weiteren gehört dazu, dass durch die Beschäftigten darauf geachtet wird, dass

- das Feld „Buchungstext“ bei jeder Buchung gefüllt ist,
- das Feld „Buchungstext“ nicht nur Rechnungs-, Auftragsnummern oder Buchungskonten enthält, sondern auch Texte oder Zeiträume, die auf den Sachverhalt schließen lassen,
- auf den Auswertungen aus der Software immer erkennbar ist, um welches Jahr und/oder welchen Stand es sich handelt.

Die Kämmerei ist dazu im Austausch mit der Softwarefirma und den Beschäftigten. Einige Punkte konnten bereits umgesetzt werden.

Prüfungsfeststellung Nr. 22:

Gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 1 KomHKV darf nur freigegebene Software eingesetzt werden. Das gilt auch für Updates. Neue oder zu aktualisierende Software-Systeme der Finanzbuchhaltung sowie zugehörige Schnittstellen zu anderen Anwendungen sind, vor Implementierung in die Live-Umgebung, in einer Testumgebung durch kaufmännische Fachkräfte sowie IT-Fachkräfte zu testen.

Dabei ist durch die jeweiligen Fachkräfte auf die jeweils fachspezifische Korrektheit zu achten (z. B. kaufmännische Aspekte/IT-Aspekte). Die Regelungen in § 20 der DA für die Finanzbuchhaltung sind hierfür nicht ausreichend.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KomHKV muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Prüfungsfeststellung Nr. 23:

Das RGPA empfiehlt eine Überprüfung der Arbeits- und Ablaufprozesse der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, insbesondere im Hinblick auf eine Stellvertreterregelung für die Jahresabschlussarbeiten und die Durchführung eines Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Damit verknüpft ist eine dringend notwendige Präzisierung der DA Finanzbuchhaltung in § 4 - Jahresabschluss.

Des Weiteren wird erneut darauf hingewiesen, dass eine grundsätzliche Überarbeitung der DA über die Kassenführung und der DA für die Finanzbuchhaltung im Hinblick auf die Erfordernisse des § 44 KomHKV, auf die Anpassung an die aktuelle Rechtslage und auf die bevorstehende Nutzung des digitalen Anordnungsworkflows erforderlich ist.

Laut Auskunft der Kämmerin ist die Überarbeitung der DA über die Kassenführung der Stadt Werneuchen bereits überarbeitet worden und soll noch 2023 in Kraft treten. Die DA für die Finanzbuchhaltung wird noch erstellt.

Prüfungsfeststellung Nr. 24:

Gemäß § 39 Abs. 3 KomHKV sollen Zahlungsverkehr und Buchführung nicht von denselben Bediensteten vorgenommen werden. Dementsprechend ist in § 2 der DA für die Finanzbuchhaltung geregelt: „Die Finanzbuchhaltung nimmt die ihr gesetzlich übertragenen eigenen und auftragsweise zu erledigenden Aufgaben wahr und gliedert sich in die Bereiche Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung. Die Zahlungsabwicklung und die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen werden von der Stadtkasse erledigt.“

Derzeit ist ein Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung sowohl für die Zahlungsanweisungen in der Geschäftsbuchhaltung als auch für die Zahlungsabwicklung in der Stadtkasse tätig. Dies ist nach § 39 Abs. 3 KomHKV nicht zulässig. Die Verwaltung sah bisher die rechtliche Vorgabe durch eine räumliche Trennung bei der Ausführung der Tätigkeiten als erfüllt an. Da unabhängig von den Räumlichkeiten auf dasselbe Buchführungssystem zugegriffen wird, ist die räumliche Trennung allein nicht ausreichend. Die rechtliche Vorgabe soll dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung tragen und vor Missbrauch schützen. **Das RGPA weist darauf hin, dass aktuell keine gesetzeskonforme Arbeitsorganisation im Sinne der KomHKV gegeben ist.**

Nach Auskunft der Kämmerin wird keine Änderungsmöglichkeit aufgrund der in der Kämmererei vorhandenen Personalsituation gesehen. Das RGPA macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Hauptverwaltungsbeamte für eine ordnungsgemäße Arbeitsorganisation Sorge tragen muss. Dazu gehört auch, dass die Gesamtsituation der Verwaltung im Hinblick auf einen möglichen Ausgleich von Personalengpässen analysiert wird und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Denkbar wäre beispielsweise der vertretungsweise Einsatz von Beschäftigten aus anderen Bereichen. Das RGPA macht weiterhin darauf aufmerksam, dass die Beibehaltung der oben geschilderten Personalunion für Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung in künftigen Jahresabschlüssen die Einschränkung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben kann.

Prüfungsfeststellung Nr. 25:

Im Rahmen der Bezuschussung des Mehrgenerationenhauses wurde festgestellt, dass eine Rechnung über 4.770,95 € auf Wunsch des Sportvereins nicht an den Sportverein, sondern direkt an den Auftragnehmer ausbezahlt wurde. Eine derartige Verfahrensweise entspricht nicht der Ordnungsmäßigkeit. Da für die Baumaßnahme der Sportverein als Bauherr verantwortlich zeichnet, muss dieser auch sämtliche Abrechnungen mit Dritten vornehmen.

2.4.2 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Gemäß § 63 Absatz 2 BbgKVerf ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Ein Vertragsregister ist ein unverzichtbares Instrument zur Verbesserung des Vertrags- und Risikomanagements. Darüber hinaus liefert es wichtige Informationen zur Bilanzierung im Jahresabschluss. Ebenso ist ein Prozessregister zu führen.

Prüfungsfeststellung Nr. 26:

Für das Berichtsjahr wurde ein unvollständiges Vertragsregister vorgelegt. Das RGPA weist darauf hin, dass mindestens im Rahmen der Jahresabschlussinventuren ein Abgleich des Vertragsregisters auf Vollständigkeit und eine Bewertung der Risiken vorzunehmen ist.

Prüfungsfeststellung Nr. 27:

Das vorgelegte Prozessregister beinhaltet nur einen einzigen Eintrag für das Produkt 11.1.04 - Liegenschaften, aus dem lediglich Kläger und Beklagter, zuständiges Gericht, Aktenzeichen und Sachgrund hervorgehen. Eine Rückstellung wurde nicht gebildet. Eine Bewertung, ob für den Fall eine Rückstellung erforderlich ist, ist nicht erfolgt. Der im Vorjahr im Prozessregister abgebildete Fall im Produkt 36.1.01 – Kindertagesstätten, befindet sich nicht mehr im Prozessregister, obwohl hierzu mindestens ein Erledigungsvermerk erforderlich gewesen wäre. Wie bereits im Prüfbericht zum Vorjahresabschluss festgestellt, fehlen die zur Beurteilung für den Jahresabschluss notwendigen Informationen. Überdies ist keine Vollständigkeit der Abfrage aller Bereiche erkennbar. Das RGPA weist darauf hin, dass der Sinn eines Prozessregisters unter anderem darin besteht, die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zu dokumentieren bzw. um ein zutreffendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln. Die Führung des Prozessregisters ist daher so zu organisieren, dass vollständige Informationen zur Beurteilung der Risiken für den Jahresabschluss vorliegen. Dazu gehört insbesondere eine Einschätzung des Fachamtes, inwieweit der Prozess Aussicht auf Erfolg haben wird.

Prüfungsfeststellung Nr. 28:

Der mit der Stadtwerke Werneuchen GmbH am 18. März 2004 geschlossene Dienstleistungsvertrag über die Durchführung von Stadtdienstleistungen sieht die Abrechnung der zu erbringenden Leistungen auf der Basis von Selbstkostenpreisen vor. In § 13 Abs. 4 des Vertrages heißt es dazu: „Ab dem Jahr 2008 werden die Vertragsparteien einen Selbstkostenfestpreis vereinbaren, der jährlich neu zu kalkulieren ist. Die Gesellschaft legt der Stadt hierzu jeweils zum 30.09. eines Jahres eine detaillierte Kostenkalkulation ... für das Folgejahr ... vor.“ Die letzte vorgelegte Kostenkalkulation stammt aus dem Jahr 2016 mit einer Kalkulation für 2016 und 2017. Nach der Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2017 für die Dienstleistungen des ehemaligen Bauhofes Gesamtkosten in Höhe von 659.638,00 € zzgl. eines Betriebskostenzuschusses für Niederschlagsentwässerung in Höhe von 96.000,00 €.

In der Kalkulation für 2017 wurden die Kostenanteile für Straßenreinigung und Grünanlagenpflege fehlerhaft berechnet, tatsächlich für acht statt der vereinbarten sieben Monate. Weiterhin fehlerhaft ist, dass in den Kostenanteilen für den Winterdienst die Gesamtstunden mit 1.053 Stunden/Jahr und damit einschließlich 112 Stunden/Jahr für private Dritte angesetzt wurden.

Für die Vorauszahlungen im Berichtsjahr sowie aller Folgejahre liegt keine gültige Kostenkalkulation vor. Als Gründe wurde die hohe Arbeitsbelastung im Unternehmen benannt. Die monatlich in Rechnung gestellten Zahlungen weichen von den Vorauszahlungen 2017 nach oben hin ab. Es ist anzunehmen, dass die Berechnung der Vorauszahlungen 2019 ebenfalls wie die Vorauszahlungen 2018 auf der Basis der Kalkulation 2017 einschließlich kalkulierter Preis- und Lohnsteigerungen 2019

vorgenommen wurde. Damit ist nicht auszuschließen, dass die oben genannten Fehler der Kalkulation 2017 weiterhin eine fehlerbehaftete Grundlage für die Rechnungslegung 2019 darstellen.

Das RGPA weist darauf hin, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen hat (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf). Die Ausführung eines Dienstleistungsvertrages ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Es liegt grundsätzlich nicht im Ermessen der Verwaltung zu entscheiden, ob sie die vereinbarten Regelungen vornimmt. Eine vertragskonforme Umsetzung ist daher zwingend notwendig.

Die Kämmerin will eine Klärung mit der Geschäftsführung herbeiführen. Zum Zeitpunkt der Prüfung stand diese Klärung noch aus.

Prüfungsfeststellung Nr. 29:

Im Dienstleistungsvertrag heißt es unter § 13 Abs. 3: „... Die Gesellschaft erstellt jährlich bis zum 31.03. eine prüfbare Jahresabschlussrechnung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr. Nachforderungen und Überzahlungen der Vorauszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung zinsfrei auszugleichen.“

Die vereinbarte Schlussrechnung lag für das Berichtsjahr nicht vor. Es ist festzustellen, dass bisher auch in keinem anderen Jahr des vertraglichen Zeitraumes von 2004 an bis heute eine Schlussrechnung gemäß § 13 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages erfolgt ist. Demgemäß wurden auch keine Nachforderungen gestellt oder Überzahlungen ausgeglichen.

Das RGPA weist darauf hin, dass Verträge seitens der Stadtwerke Werneuchen GmbH einzuhalten sind und die Einhaltung von der Stadt Werneuchen zu überwachen ist.

Inwieweit bei ordnungsgemäßer Endabrechnung Nachforderungen oder Überzahlungen der Vorauszahlungen abzurechnen gewesen wären, kann von der Prüferin nicht abgeschätzt werden. Seitens der Verwaltung sollte geprüft werden, inwieweit aufgrund rechtlicher oder einvernehmlicher Regelungen, z. B. aufgrund der Stellung der Stadtwerke Werneuchen GmbH als einhundertprozentige Tochtergesellschaft, darüber hinaus eine rückwirkende Einforderung der mit § 13 Abs. 3 vertraglich vereinbarten Pflichten möglich ist.

Die Abrechnung der nicht abgerechneten Jahre sollte weitestgehend und ohne weiteren Verzug nachgeholt werden. Die fehlende Kalkulation von Vorauszahlungsbeträgen (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 26) macht eine Endabrechnung umso erforderlicher.

Die Kämmerin will eine Klärung mit der Geschäftsführung herbeiführen. Zum Zeitpunkt der Prüfung stand diese Klärung noch aus.

Satzungen

Prüfungsfeststellung Nr. 30:

Aufgrund der Prüfungsfeststellung Nr. 33 im Prüfbericht 2018 zur Nichtausführung der Zweitwohnungssteuersatzung erfolgte am 14. September 2023 die Aufhebung dieser Satzung. Der Beschluss zur Aufhebung Nr. Fin/189/2023 wurde im Amtsblatt der Stadt Werneuchen Nr. 10 vom 18. Oktober 2023 veröffentlicht.

In Bezug auf die Vergnügungssteuer ist auch für 2019 die fehlende Ausführung der Vergnügungssteuersatzung festzustellen. Eine nachträgliche Aufarbeitung erfolgte bisher nicht. Das Ausmaß der entgangenen Einnahmen für die Stadt Werneuchen ist seitens des RGPA nicht abschätzbar.

Das RGPA weist darauf hin, dass in der Nichtumsetzung von Satzungen ein schwerer Verstoß gegen geltendes Kommunalrecht vorliegt. Beschlüsse der Gemeindevertretung sind durch die Verwaltung zwingend umzusetzen.

Nach Auskunft der Kämmerin wurde die Bearbeitung in 2023 für die Haushaltsjahre ab 2020 aufgenommen. Erste Rückmeldungen sind bereits eingegangen, aber noch nicht ausgewertet.

3 Prüfung des Jahresabschlusses 2019

3.1 Prüfung der Ergebnisrechnung

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Angaben in €

Ergebnisrechnung in Euro					
Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	8.172.336,32	7.354.500,00	8.088.026,87	9,97%
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.858.732,68	6.920.300,00	6.750.416,40	-2,45%
3.	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.002.859,40	963.700,00	984.996,73	2,21%
5.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	205.321,92	174.800,00	220.726,16	26,27%
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	146.078,97	182.900,00	201.674,54	10,26%
7.	Sonstige ordentliche Erträge	764.974,07	598.100,00	1.202.129,55	100,99%

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.150.303,36	16.194.300,00	17.447.970,25	7,74%
11. Personalaufwendungen	5.096.793,63	5.320.645,20	5.385.210,75	1,21%
12. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00 %
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.162.925,84	3.731.993,22	3.053.619,74	-18,18%
14. Abschreibungen	1.806.508,33	1.440.700,00	1.752.739,83	21,66%
15. Transferaufwendungen	5.037.288,92	5.519.677,94	5.325.286,39	-3,52%
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	637.047,48	556.874,63	840.918,63	51,01%
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.740.564,20	16.569.890,99	16.357.775,34	-1,28%
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.409.739,16	-375.590,99	1.090.194,91	390,26%
19. Zinsen und sonstige Finanzerträge	101.999,55	66.000,00	89.458,91	35,54%
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	13.893,22	13.627,07	4113,57	-69,81%
21. = Finanzergebnis	88.106,33	52.372,93	85.345,34	62,96%
22. = ordentliches Ergebnis	1.497.845,49	-323.218,06	1.175.540,25	463,70%
23. außerordentliche Erträge	190.794,08	0,00	31.948,00	100,00%

Ergebnisrechnung in Euro					
Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019
24	- außerordentliche Aufwendungen	157.148,00	0,00	12.101,70	100,00%
25	= außerordentliches Ergebnis	33.646,08	0,00	19.846,30	100,00%
26	= Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag	1.531.491,57	-323.218,06	1.195.386,55	469,84%

Tabelle 7: Ergebnisrechnung

Gemäß § 54 Abs. 1 KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

In den fortgeschriebenen Planansätzen sind die Sollübertragungen, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen über- und außerplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Prüfungsfeststellung Nr. 31:

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wurde entsprechend dem Muster in Punkt 5.8 der VV Produkt- und Kontenrahmen aufgestellt.

Das Gesamtergebnis in Höhe von 1.195,4 T€ ist gegenüber dem Vorjahr um 336,1 T€ gesunken. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Personal- und Transferaufwendungen sowie sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Erläuterungen der Abweichungen zum Vorjahr werden nicht gegeben.

Das RGPA weist darauf hin, dass gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV die wesentlichen Abweichungen zum Vorjahr sowie das periodenfremde Ergebnis näher zu erläutern sind.

3.1.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 1.175.540,25 € (im Vorjahr: 1.497.845,49 €) aus.

Das ordentliche Ergebnis ist im Wesentlichen durch das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit geprägt. Es beinhaltet nicht finanzwirksame Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 1.121.145,06 €. Demgegenüber sind Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von 1.703.971,81 € enthalten.

Prüfungsfeststellung Nr. 32:

Gegenüber dem Vorjahr wurde ein Plus von 297,7 T€ bei den ordentlichen Erträgen erzielt, demgegenüber sind die ordentlichen Aufwendungen im Berichtsjahr um ca. 617,2 T€ gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Prüfungsfeststellung Nr. 33:

Die stichprobenhafte Belegprüfung hat ergeben, dass in Einzelfällen Aufwendungen gebucht wurden, obwohl es sich dabei um Anschaffungs- und Herstellungskosten handelt, die zu inventarisieren und über die Nutzungsdauer der Investition abzuschreiben sind.

Folgende fehlerhafte Buchungen wurden festgestellt:

				Angaben in €
Buchungsgrund	Sachkonto	Produkt	Betrag	
Fallschutz Spielgerät	521100	36.6.01	1.586,75	
Fallschutz Spielgerät	521100	36.6.01	682,14	
Zaunanlage	521100	36.5.01	20.670,06	
Klassensätze Schule	522200	21.1.01	9.825,83	
Anschaffung Bauzaun	527100	12.2.01	1.799,28	
Bilderzyklus im Hangar	527100	28.1.01	2.000,00	

Tabelle 8: Fehlerhafte Buchungen im Aufwandsbereich

Zum Bilderzyklus im Hangar ist festzustellen, dass es sich hier um einen Mietkauf in den Jahren 2013 bis 2020 mit jährlicher Ratenzahlung in Höhe von 2.000,00 € handelt. Insgesamt wurden 4 Bilder im Wert von jeweils 4.000,00 € und insgesamt 16.000,00 € angeschafft.

Aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet das RGPA auf die Forderung einer Korrektur in den bereits aufgestellten Jahresabschlüssen, gibt jedoch den Hinweis, entsprechende Aktivierungen im Jahresabschluss 2022 nachzuholen.

Künftig sollte organisatorisch sichergestellt werden, dass vor der Buchung - im Idealfall bereits bei der Planung - eine fachliche Beurteilung der Aufwendungen erfolgt, ob diese dem Erhaltungsaufwand oder den Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzuordnen sind.

Prüfungsfeststellung Nr. 34:

In der Position „Abschreibungen“ sind im Konto 571100 derzeit auch Beträge enthalten, die durch die planmäßige Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen waren. Diese Auflösungen sind dort nicht zu erfassen, sondern künftig in der Kontengruppe 53 zu buchen.

3.1.2 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss von 19.846,30 € (im Vorjahr: 33.646,08 €) ab.

Die Grenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Werneuchen für wesentlich angesehen werden, ist auf 100.000,00 € festgesetzt worden.

Prüfungsfeststellung Nr. 35:

Das außerordentliche Ergebnis resultiert aus Verkäufen von kleinen Teilflächen mit den Nutzungen als Gartenland, Grünland und Wald.

Neben den Grundstücksverkäufen, die grundsätzlich dem außerordentlichen Ergebnis zugeordnet werden, gilt die mit der Haushaltssatzung festgesetzte Wesentlichkeitsgrenze für die Zuordnung zum außerordentlichen Bereich. Das RGPA weist darauf hin, dass die in der Stadt Werneuchen festgesetzte Wesentlichkeitsgrenze für außerordentliche Erträge und Aufwendungen mit 100.000,00 € relativ hoch bemessen ist. Seitens des RGPA wird eine Herabsetzung empfohlen.

3.1.3 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden.

Prüfungsfeststellung Nr. 36:

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der in § 56 KomHKV vorgeschriebenen Form. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Absatz 1 KomHKV. Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden im Haushalt zwar veranschlagt, jedoch im Ergebnis nicht verrechnet.

Prüfungsfeststellung Nr. 37:

Die Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH verwaltet im Auftrag der Stadt Werneuchen die Objekte „Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Krummensee“ und „Jugend-, Sport- und Freizeitzentrum Hangar 3 (JSFZ)“. Wie bereits im Vorjahr festgestellt (Prüfungsfeststellung Nr. 43 im Vorjahresprüfbericht) wurde bisher im Jahresabschluss nur die Veränderung auf den Bankkonten verbucht.

Gemäß § 14 Abs. 1 KomHKV sind Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Künftig sind in den betreffenden Teilhaushalten aus der Abrechnung des Verwalters die Mieterträge in voller Höhe im Konto 441100 zu erfassen und zu planen. Das Gleiche gilt für die Aufwendungen. Sie sind zusammengefasst in den Konten 521100 Unterhaltung, 524100 Bewirtschaftung, 529100 Verwalterentgelt, 543100 Geschäftsaufwendungen zu erfassen und zu planen. Ebenfalls zu erfassen sind die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt. Laut Auskunft der Kämmerin wird diesem Hinweis im Jahresabschluss 2021 nachgekommen.

Prüfungsfeststellung Nr. 38:

Im Berichtsjahr wurde für das DGH Krummensee für die Bankbestandsänderung ein Mietaufwand in Höhe von 3.623,76 € gebucht, obwohl die Jahresabrechnung eine Bankbestandsänderung von 315,69 € aussagt. Für das JSFZ wurde im Berichtsjahr ein Mietertrag in Höhe von 11.585,48 € gebucht, obwohl die Jahresabrechnung eine Bankbestandsänderung von 12.574,83 € aussagt. Im Verlauf der Prüfung konnte die Ursache für diese abweichenden Buchungen nicht ermittelt werden. Beide Abweichungen führen dazu, dass das Jahresergebnis um 4.297,42 € zu gering ausgewiesen wird. Aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet das RGPA auf die Forderung einer Korrektur im Berichtsjahr, diese ist jedoch nachzuholen.

3.2 Prüfung der Finanzrechnung

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Angaben in €

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.678.491,75	189.600,00	1.635.467,64	762,59%
Saldo aus Investitionstätigkeit	157.154,01	-2.530.325,66	-917.555,35	-63,74%
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-74.600,36	-76.100,00	-186.508,31	145,08%
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	2.761.045,40	-2.416.825,66	531.403,98	-121,99%
+ voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	2.953.971,09	2.181.100,00	5.709.854,42	161,79%
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-5.162,07	0,00	0,00	0,00
= voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	5.709.854,42	-235.725,66	6.241.258,40	-2.747,68%

Tabelle 9: Finanzrechnung

3.2.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die erwirtschafteten Mittel stehen zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung Nr. 39:

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen und aufwandsgleiche Auszahlungen. Gegenüber dem Vorjahr fielen die Einzahlungen um 302.405,06 € geringer und die Auszahlungen um 735.456,98 € höher aus.

3.2.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Der Saldo aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember 2019 ermittelt sich aus 1.207,7 T€ Einzahlungen und 2.125,3 T€ Auszahlungen.

Prüfungsfeststellung Nr. 40:

Positiv zu werten ist, dass gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg der Auszahlungen für Baumaßnahmen um 805.458,48 € zu verzeichnen ist. Dennoch blieben die Baumaßnahmen mit 4.129.158,88 € hinter dem erwarteten fortgeschriebenen Planansatz zurück. Das entspricht nur 29,7 % der geplanten Maßnahmen.

Die deutlich geringeren Investitionsauszahlungen tragen mit zu dem erhöhten Zahlungsmittelbestand bei. Welche Investitionen im Einzelnen nicht vollzogen wurden, wird auf Seite 127 im Jahresabschluss dargestellt. Erläuterungen darüber, welche Gründe für die geringe Umsetzung der Baumaßnahmen vorlagen, werden im Jahresabschluss nicht gegeben.

Prüfungsfeststellung Nr. 41:

Im Konto 684400 wurde eine Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen in Höhe von 5.000,00 € gebucht, obwohl hierbei kein Finanzanlagevermögen veräußert wurde. Es handelt sich um die Ratenzahlung aus einem Grundstückskaufvertrag, die den Erträgen und Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen gewesen wäre.

3.2.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Bei der Finanzierungstätigkeit werden die Aufnahme bzw. die Umschuldung und die Tilgung von Krediten und somit z. B. auch die Netto-Neuverschuldung dargestellt.

Prüfungsfeststellung Nr. 42:

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -186.508,31 € (im Vorjahr: -74.600,36 €) ermittelt sich ausschließlich aus Kredittilgungen. Die deutliche Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der vollständigen Tilgung einer Kreditverbindlichkeit.

3.2.4 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Der Bestand an Zahlungsmitteln beträgt laut Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres 6.241.258,40 € (im Vorjahr: 5.709.854,42 €). Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die finanziellen Mittel um 531.403,98 €.

Prüfungsfeststellung Nr. 43:

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres stimmt nicht mit dem Vorjahresbestand der liquiden Mittel in der Bilanz überein. Grund dafür ist ein im Vorjahr vorhandener Schwebeposten (vgl. Prüfungsfeststellung Nr. 17 und 50 zum Vorjahresabschluss). Zur Klarstellung der Prüfungsfeststellungen 2018 wird darauf hingewiesen, dass Schwebeposten grundsätzlich zum Jahreswechsel zu vermeiden sind. Sollten sie dennoch wie im Jahresabschluss 2018 auftreten, sind sie aufzulösen. Das bedeutet, zur Vermeidung von Differenzen sind die entsprechenden Beträge im alten Jahr auf ein Verwahr- bzw. Vorschusskonto umzubuchen. Die Kämmerei will den Hinweis künftig beachten.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres stimmt mit dem Bilanzposten „Liquide Mittel“ überein. Die Bankbestände sind durch Kontoauszüge der jeweiligen Kreditinstitute nachgewiesen. Es fehlen jedoch sowohl in der Finanzrechnung als auch in der Bilanz die Bewegungen und Bestände der Konten, die speziell für die Wohnungsverwaltung Krummensee und für die Verwaltung des JFSZ angelegt wurden (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 59). Lt. Auskunft der Kämmerin wurden die Kontenbestände und ihre Bewegungen aufgrund der Prüfungsfeststellung Nr. 43 zum Vorjahresabschluss ab dem Haushaltsjahr 2021 in den Jahresabschluss aufgenommen.

Fremde Finanzmittel werden in § 19 KomHKV definiert. Bei den fremden Finanzmitteln fehlt es an einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen dem Empfänger und dem Geber der Beträge. Die Kommune ist lediglich Bindeglied und tritt als Vermittler zwischen dem Zahlungsempfänger und Zahlungsverpflichteten auf. Für diese Mittel scheidet daher eine Veranschlagung in der Haushaltsplanung aus.

Prüfungsfeststellung Nr. 44:

Der Bestand an fremden Finanzmitteln wird in Position 49 der Finanzrechnung nicht-zutreffend mit 0,00 € ausgewiesen. Das heißt, sämtliche Buchungen auf den Finanzrechnungskonten 6699 und 7599, die üblicherweise für fremde Finanzmittel gemäß § 19 KomHKV vorgesehen sind, wurden im Berichtsjahr dem Ergebnis der laufenden Verwaltung und nicht den fremden Finanzmitteln zugeordnet. Im Gegensatz dazu war festzustellen, dass fremde Finanzmittel verschiedener Art in diesen Konten verbucht wurden. Beispielhaft sei hier der Fall aus dem Prozessregister genannt, der gemäß § 19 Abs. 3 KomHKV zu den fremden Finanzmitteln gehört.

Das RGPA gibt wie schon im Vorjahr den Hinweis, dass hier eine exakte Kontenzuordnung im Hinblick auf die richtige Zuordnung entsprechend § 19 KomHKV zu treffen ist. Sofern Buchungen zu Endbeständen auf den Konten 6699 und 7599 führen, sind

diese auch als fremde Finanzmittel auszuweisen. Die Kämmerei will diesen Hinweis für den Jahresabschluss 2021 aufnehmen.

3.2.5 Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden.

Prüfungsfeststellung Nr. 45:

Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Salden der Teilfinanzrechnungen für Investitionen mit dem Saldo aus der Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung übereinstimmt.

3.3 Prüfung der Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 63.559.107,85 (im Vorjahr: 62.944.390,50 €). Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 614.717,35 €.

3.3.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz werden nach § 57 Abs. 3 KomHKV das Anlage- und Umlaufvermögen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgeführt. Sie weisen die Verwendung des Kapitals nach.

In der folgenden Übersicht wird die Veränderung der einzelnen Posten der Aktivseite zum Vorjahr aufgezeigt.

Aktiva	Angaben in €		
	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	54.547.973,03	54.835.938,43	-0,53
1.1. Immaterielles Vermögen	16.251,71	20.727,63	-21,59
1.2. Sachanlagevermögen	37.788.883,08	38.040.253,40	-0,66
1.3. Finanzanlagevermögen	16.742.838,24	16.774.957,40	-0,19
2. Umlaufvermögen	7.496.458,52	7.259.389,65	3,27
2.1. Vorräte	443.457,00	443.457,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	811.743,12	1.112.105,44	-27,01
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Guthaben Bundesbank, Kreditinstitute und Schecks	6.241.258,40	5.703.827,21	9,42
3. Aktive RAP	1.514.676,30	849.062,42	78,39

Aktiva	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Bilanzsumme	63.559.107,85	62.944.390,50	0,98

Tabelle 10: Entwicklung der Bilanzwerte AKTIVA

Inventur

Die Stadt Werneuchen hat in ihrer DA Inventur- und Bewertungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2011 umfangreiche Regelungen zur Planung und Durchführung von Inventuren getroffen. Darin heißt es: „Es ist jährlich für den Bilanzstichtag und damit für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres (=Kalenderjahr) eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.“

Eine ordnungsgemäße Inventur ist Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss. Gemäß § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Prüfungsfeststellung Nr. 46:

Die letzte und bisher einzige körperliche Inventur fand im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 statt.

Es ist festzustellen, dass in den Folgejahren keine körperliche Inventur des Anlagevermögens erfolgte. Ebenso fand keine Buch- oder Beleginventur auf physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände und Schulden, wie z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten, statt. Im Hinblick auf § 36 KomHKV, der Möglichkeiten einer Inventurvereinfachung regelt, wurde bisher auf eine körperliche Inventur verzichtet.

Das RGPA weist darauf hin, dass eine softwaregestützte Buchführung eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme nicht ersetzen kann, sondern vielmehr durch diese der buchmäßige Bestand in regelmäßigen Zeitabständen abgeglichen werden soll. Darüber hinaus regelt § 36 KomHKV auch nur die Möglichkeiten der Inventurvereinfachung im Rahmen von körperlichen Inventuren. Sie beziehen sich nicht generell auf das gesamte körperlich zu erfassende Vermögen, sondern nur auf Fälle, für die ein besonderes Verfahren angewendet wird. Die Durchführung von Buchinventuren bleibt davon unberührt. Auf die Regelungen im Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg sowie die Muster-Inventurrichtlinie (Anlage 1 des Bewertungsleitfadens) wird hingewiesen. Es wurde festgestellt, dass aufgrund fehlender Buchinventuren in einigen Fällen keine oder nur mit großer Mühe Auskunft über die Zusammensetzung der Anfangsbestände von Bilanzposten gegeben werden konnte.

Laut Auskunft der Kämmerin soll eine Anpassung der Inventur- und Bewertungsrichtlinie vom 1. Januar 2011 erfolgen. Bisher liegt noch keine Anpassung vor. Die Verpflichtung nach § 35 KomHKV ist im Berichtsjahr nicht erfüllt.

Immaterielles Vermögen

Im Berichtsjahr wurde Software für die Bereiche Sitzungsdienst, Ordnungswesen und Kitas in Höhe von insgesamt 4.766,95 € angeschafft bzw. erweitert.

Prüfungsfeststellung Nr. 47:

Die Auszahlungen wurden wieder im Konto 7831 – Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen – statt im Konto 7834 – Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen – verbucht. Die diesbezügliche Prüfungsfeststellung zum Jahresabschluss 2017 wurde nicht umgesetzt.

Die Zuordnung der Anlage 11695 zum Konto 014100 ist zu überprüfen.

Sachanlagevermögen

Prüfungsfeststellung Nr. 48:

Für die bereits zum 1. Januar 2019 bilanzierten Vermögensgegenstände wurden die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beibehalten.

Die Veränderung im Sachanlagevermögen ergibt sich aus Zugängen in Höhe von 1.391.222,32 €, Abgängen in Höhe von 12.101,70 € und Abschreibungen in Höhe von 1.694.728,94 €.

Die Stadt Werneuchen hat am 13. Juni 1996 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Werneuchen“ beschlossen. Mit Beschluss Bv/475/2021 vom 3. Juni 2021 wurde die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen. Mit Beschluss BW/590/2022 vom 9. Februar 2023 wurde die Aufhebungssatzung zur Sanierungssatzung beschlossen. Zwischenzeitlich liegen der Stadt der Bescheid zur Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme vom 26. September 2022 und der bestätigte Verwendungsnachweis vom Landesamt für Bauen und Verkehr vor. Diese waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Prüfungsfeststellung Nr. 49:

Seit mehreren Jahren weist das RGPA auf die dringende Notwendigkeit der Überprüfung der gebuchten Kosten der Altstadtsanierung und deren Aktivierungspflicht nach Fertigstellung hin.

Per 31. Dezember 2019 werden auf der Anlagennummer A0001614 Kosten in Höhe von 553.059,75 € als Anlagen im Bau ausgewiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass auf dieser Anlagennummer in den Jahren 2011 bis 2019 diverse Zu- und Abgänge gebucht wurden, von denen einige Buchungen offensichtlich falsch sind und daher voraussichtlich auch Umbuchungen in das Jahresergebnis erfolgen müssen. Zudem sind weitere Anlagen im Anlagevermögen sowie Anlagen in den Sonderposten für die Altstadtsanierung angelegt worden, die ebenfalls zu überprüfen sind.

Laut Stellungnahme der Kämmerin vom 27. Juli 2023 war die gewünschte Korrektur im Jahresabschluss 2019 nicht mehr möglich, da der Jahresabschluss 2019 zum Zeitpunkt des Zugangs des Prüfberichtes 2018 bereits fertiggestellt war, obwohl die Forderung des RGPA zur Korrektur bereits seit der Prüfung zum Jahresabschluss 2013 besteht. Eine Bearbeitung wurde durch die Kämmerin für den Jahresabschluss 2020 avisiert. Der zwischenzeitlich vorgelegte Jahresabschluss 2020 zeigt erneut keine Aufarbeitung des Sachverhalts. Nach Auskunft der Kämmerin wurde mittlerweile mit der Aufarbeitung begonnen, die sich jedoch als sehr umfangreich herausgestellt hat. Eine Berücksichtigung der Korrekturen im Jahresabschluss 2022 ist vorgesehen.

Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen ist um 32.119,16 € auf 16.742.838,24 € (im Vorjahr: 16.774.957,40 €) gesunken.

Mit Beschluss Nr. 02/18/10 vom 18. Dezember 2010 wurde dem „Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen“ (Eigenbetrieb) zum 1. Januar 2011 die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen. Das zu diesem Zeitpunkt bestehende Niederschlagswasservermögen (Altvermögen) wurde dem Eigenbetrieb vermögensrechtlich zugeordnet. Ebenfalls übertragen wurden die zugehörigen Sonderposten. Die Übertragung erfolgte entschädigungslos und wurde bei der Stadt als Sacheinlage in den Eigenbetrieb behandelt.

Die nach dem Übertragungsstichtag im Zuge von Straßenausbau- oder –erschließungsmaßnahmen neu hergestellten Niederschlagswasseranlagen wurden seitens der Stadt Werneuchen weiterhin regelmäßig als Sacheinlage in den Eigenbetrieb behandelt und mit ihren Buchwerten aus dem Sachanlagevermögen auf das Sondervermögen umgebucht. Gleichzeitig wurden die zugehörigen Sonderposten auf das Sondervermögen umgebucht. Die bisher ausgewiesenen Veränderungen im Sondervermögen der Stadt Werneuchen ergeben sich demzufolge aus einer Verrechnung zwischen den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen und deren Sonderposten.

Prüfungsfeststellung Nr. 50:

Für die Einbringung des Niederschlagswasservermögens gemäß Beschluss Nr. 02/18/10 vom 18. Dezember 2010 waren die Voraussetzungen für die Einbuchung des Altvermögens als Sacheinlage gegeben.

Investitionen in das Niederschlagswasservermögen in den Folgejahren lagen in der Verantwortung des Eigenbetriebes. Allein die Übernahme der Kosten begründet nicht die Voraussetzung für eine Sacheinlage. Hierfür wäre eine Regelung in der Betriebsatzung oder zumindest ein Beschluss der Stadtverordneten notwendig gewesen. Zudem muss für eine Sacheinlage ein Sachgründungsbericht vorliegen.

Wie bereits im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 festgestellt wurde (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 57 zum Vorjahresabschluss), widerspricht das bisher

vorgenommene Buchungsverfahren dem Verrechnungsverbot gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV, wonach Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen.

Sofern die Stadt Werneuchen für Investitionen aufkommt, die eigentlich der Eigenbetrieb zu tragen hätte, handelt es sich aus Sicht des RGPA um eine Bezuschussung des Eigenbetriebes. Die Bezuschussung des Eigenbetriebes ist in der Haushaltsplanung sowie im Jahresabschluss der Stadt Werneuchen darzustellen.

Nach § 88 BbgKVerf muss der Eigenbetrieb für die ihm übertragenen Aufgaben eine Sonderkasse und eine Sonderrechnung führen. Dort sind alle in den Bereich des Eigenbetriebes fallenden Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend den Anforderungen der KomHKV gesondert zu erfassen. Mit der Übertragung von Aufgaben auf den Eigenbetrieb ist dieser grundsätzlich auch für die Finanzierung derjenigen Investitionen verantwortlich, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Für alle nach dem Übertragungszeitpunkt anfallenden Investitionen muss daher auch der Eigenbetrieb den Ausweis im Wirtschaftsplan sowie im Jahresabschluss führen, da sie seinem Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind. Das ist mit der derzeitigen Buchungsmethode nicht der Fall. Für die Investitionen in das Niederschlagswasservermögen, die derzeit im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen von Straßen durch die Stadt Werneuchen durchgeführt und bezahlt werden, erfolgt bisher kein Zahlungsausgleich zwischen Stadt Werneuchen und Eigenbetrieb. Sie werden daher auch beim Eigenbetrieb weder im Wirtschaftsplan noch in der Finanzrechnung dargestellt. Insofern wird in der Sonderrechnung des Eigenbetriebes dem Vollständigkeitsgebot gemäß §§ 5, 8 Abs. 1 und 55 Abs. 1 KomHKV nicht entsprochen.

In Bezug auf die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes heißt es in dem o. g. Beschluss unter Punkt 3: „Für die folgenden Jahre wird die Höhe der notwendigen Finanzmittelzuweisungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der dem Eigenbetrieb zugewiesenen Aufgaben jeweils gesondert, ..., festgesetzt.“ Hierzu wird in den Erläuterungen zum Beschluss ausgeführt, dass es sich um Bewirtschaftungszuschüsse handelt. Zu weiteren Vermögensübertragungen in Folgejahren werden keine Erläuterungen im Beschluss gegeben. Dem gegenüber sieht die Eigenbetriebsverordnung (EigV) vor, dass die Finanzierung von Investitionen im Eigenbetrieb, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, aus Gewinnrücklagen erfolgen soll, in Ausnahmefällen auch über Kreditaufnahmen (§ 11 Abs. 2 EigV).

Durch Buchung von Mittelzufluss und Mittelabfluss ist für eine transparente und vollständige Darstellung der Finanzierungs- und Vermögenslage in den Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen von Stadt Werneuchen und des Eigenbetriebes Sorge zu tragen. Zur Einhaltung der Vorschriften der KomHKV wird daher seitens des RGPA unbedingt eine zahlungswirksame Verbuchung empfohlen. Konkret bedeutet das in diesem Fall, dass keine Umbuchung der Niederschlagswasser-Investitionskosten in das Sondervermögen der Stadt Werneuchen erfolgt, sondern dass die betreffenden Anlagen in der Anlagenbuchhaltung in Abgang gestellt werden. Zum Ausgleich der Kosten nimmt der Eigenbetrieb eine Erstattung an die Stadt Werneuchen vor. Im Gegenzug erfolgt von der Stadt Werneuchen an den Eigenbetrieb eine Erstattung der Sonderposten. Soweit dem Eigenbetrieb die dabei entstehende Deckungslücke wie bisher durch die Stadt Werneuchen refinanziert werden soll, wäre diese dem Eigenbetrieb als finanzieller Zuschuss auszuführen und in der Bilanz der Stadt Werneuchen als ARAP auszuweisen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Veränderungen im Sondervermögen ohne rechtliche Grundlage erfolgten. Eine entsprechende Korrektur sollte im nächsten Jahresabschluss erfolgen. Ebenfalls sollte der Bilanzposten „Allgemeine Rücklage“ beim Eigenbetrieb durch Umbuchung korrigiert werden.

Prüfungsfeststellung Nr. 51:

Nach der bisherigen Buchungspraxis vollzog die Stadt Werneuchen im Berichtsjahr eine Reduzierung ihres Sondervermögens. Die Reduzierung betrifft die nachträgliche Ausbuchung eines Sonderpostens zum Regenwasservermögen der A.-Reichwein-Straße (Anlage A0004251) aufgrund der Übertragung an den Eigenbetrieb. Das zugehörige Anlagevermögen wurde bereits in 2018 übertragen und führte in 2018 zur Erhöhung des Sondervermögens. Die in der Prüfungsfeststellung Nr. 57 zum Vorjahresabschluss festgestellte Differenz zur Darstellung des Veränderungswertes des Sondervermögens konnte ausgeräumt werden.

Noch nicht geklärt werden konnte die Frage zur Übertragung eines Sonderpostens für den Ausbau der Goethestraße (Anlage A0004247).

Des Weiteren konnte die Differenz zwischen dem bei der Stadt Werneuchen im Haushaltsjahr 2018 bilanzierten übertragenen Vermögenswert (113.712,48 €) und dem beim Eigenbetrieb bilanzierten übernommenen Vermögenswert (154.585,41 €) noch nicht geklärt werden. Der Unterschiedsbetrag beträgt 40.872,93 € und kann ursächlich begründet bei der Stadt oder beim Eigenbetrieb liegen. Im Rahmen der Korrekturen gemäß Prüfungsfeststellung Nr. 50 erfolgt gleichzeitig eine Korrektur dieser Differenz.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Höhe des ausgewiesenen Sondervermögens nicht mit den beim Eigenbetrieb ausgewiesenen Rücklagen (ohne Gewinnrücklagen) übereinstimmt. Zur Eröffnungsbilanz am 1. Januar 2011 betrug das Sondervermögen 7.577.355,46 € und entsprach damit den ausgewiesenen Rücklagen des Eigenbetriebes (ohne Gewinnrücklagen). Zum 31. Dezember 2019 beträgt das Sondervermögen der Stadt Werneuchen 7.914.559,93 €, die Rücklagen des Eigenbetriebes (ohne Gewinnrücklagen) belaufen sich dagegen auf 6.929.055,00 €. Der Unterschiedsbetrag in Höhe von 985.504,93 € ist unbedingt einer Klärung zu unterziehen.

Vorräte

Vorräte werden in Höhe von 443.457,00 € (im Vorjahr: 443.457,00 €) ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung Nr. 52:

Die Stadt bilanziert hier zwei Grundstücke in der Bahnhofstraße, die zum Verkauf bestimmt sind.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um 300.362,32 € auf 811.743,12 € (im Vorjahr: 1.112.105,44 €) gesunken.

Prüfungsbestandteil innerhalb der Systemprüfung war die Untersuchung der Angemessenheit der Wertberichtigungen und die Werthaltigkeit der Forderungen.

Prüfungsfeststellung Nr. 53:

Die Prüfungsfeststellung Nr. 59 zum Vorjahresabschluss wird zurückgenommen, da es sich hier um einen Sonderfall handelt, der Beitragsschätzungen betrifft, die in Folgejahren durch Endabrechnungen korrigiert wurden. Das RGPA macht darauf aufmerksam, dass am Ende des Korrekturzeitraumes 2022 kein Restbetrag mehr übrig bleiben darf.

Prüfungsfeststellung Nr. 54:

Im Konto 573200 wurde mit Einzahlungen verrechnet, das widerspricht dem Verrechnungsverbot gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV. Tatsächlich lagen die Ausbuchungen um 9.030,97 € höher, so dass insgesamt Forderungen in Höhe von 12.762,94 € ausgebucht wurden. Die Einzahlungen wären um 9.030,97 € höher ausgefallen. Da sich im Gesamtergebnis keine Änderung ergibt, verzichtet das RGPA auf die Forderung einer Korrektur, das Verrechnungsverbot ist künftig zu beachten.

Prüfungsfeststellung Nr. 55:

Die Prüfungsfeststellung Nr. 60 zum Vorjahresabschluss wurde größtenteils bereinigt. Das Konto 179161 weist noch einen geringfügigen negativen Endbestand auf, der einer Klärung zu unterziehen ist.

Prüfungsfeststellung Nr. 56:

Erneut ist festzustellen (siehe auch Prüfungsfeststellung Nr. 61 des Vorjahresabschlusses), dass in verschiedenen bilanzierten Forderungskonten auch Forderungen gegenüber der Stadt Werneuchen ausgewiesen werden. Tatsächlich handelt es sich im Berichtsjahr nicht um Forderungen gegenüber der Stadt Werneuchen, deren Ausweis unzulässig wäre, sondern um Forderungen gegenüber Dritten. Es mangelt hier an der Zuordnung des konkreten Debtors. Der Debitor ist zur Durchführung der Forderungsverfolgung unerlässlich. Aufgrund der mangelnden Forderungsverfolgung konnte eine Forderung aus Beiträgen in Höhe von 24.309,22 €, die seit 2013 ausgewiesen wird, erst im Haushaltsjahr 2022 realisiert werden. Die Kämmerei will diesen Hinweis künftig beachten.

Prüfungsfeststellung Nr. 57:

In der Bilanz des Berichtsjahres werden erneut keine Wertberichtigungen als Korrekturposten der Forderungen ausgewiesen (siehe auch Prüfungsfeststellung Nr. 62 des Vorjahresabschlusses). Einzelwertberichtigungen von Forderungen erfolgten ausschließlich über das Konto 573200 als unbefristete Niederschlagungen in Höhe von 3.731,97 €. In einigen Fällen wäre lediglich eine befristete Niederschlagung und damit keine Ausbuchung, sondern eine Wertberichtigung über Wertberichtigungskonten sachgerecht gewesen. Die Kämmerei will dies künftig beachten.

Prüfungsfeststellung Nr. 58:

Die in der Prüfungsfeststellung Nr. 63 zum Vorjahresabschluss dargelegte Sachverhalt konnte bisher noch nicht ausgeräumt werden.

Prüfungsfeststellung Nr. 59:

In ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht 2018 führte die Kämmerin zur Prüfungsfeststellung Nr. 64 des Vorjahresabschlusses aus, dass kein Korrekturbedarf gesehen wird. Anschließend wurde dennoch im Berichtsjahr eine Korrektur vorgenommen, da der negative Anfangsbestand auf eine Doppelbuchung zurückzuführen war. Die Prüfungsfeststellung des Vorjahres ist damit ausgeräumt.

Prüfungsfeststellung Nr. 60:

Das Konto 179100 (im Prüfbericht 2018 versehentlich mit 179190 benannt) weist Forderungen gegenüber Treuhänder als sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 74.316,75 € aus. Darin enthalten sind sowohl die Forderungen gegenüber dem Sanierungsträger als auch gegenüber der WBG aus den Verwalterverträgen. Die WBG führt die Geschäfte nicht als Treuhänder, sondern als Verwalter im Namen der Stadt Werneuchen. Mit der Darstellung der vollständigen Erträge und Aufwendungen der Wohnungsverwaltung sind künftig die jeweils entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten aus laufender Verwaltungstätigkeit zu buchen (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 43). Die Zusammensetzung des Anfangsbestandes des Kontos 179100 zum 1. Januar 2019 konnte bis zum Ende der Prüfung nicht abschließend geklärt werden. Im Rahmen der Aufarbeitung der im Zusammenhang mit der Stadtsanierung stehenden Buchwerte der Anlagen im Bau und der Sonderposten ist im Jahresabschluss 2022 auch eine Prüfung und Korrektur des Kontos 179100 vorzunehmen.

Kassen- und Bankbestand

Die liquiden Mittel betragen 6.241.258,40 € zum 31. Dezember 2019 (im Vorjahr: 5.703.827,21 €) und sind damit um 537.431,19 € gestiegen.

Prüfungsfeststellung Nr. 61:

Die Liquidität war durchgehend gesichert. Die deutliche Verbesserung des Kassen- und Bankbestandes resultiert aus dem positiven Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Es wurden im Berichtsjahr keine Kassenkredite durch die Stadt Werneuchen in Anspruch genommen.

Sowohl in der Finanzrechnung als auch in den liquiden Mitteln fehlen die Bewegungen und Bestände der Konten, die speziell für die Wohnungsverwaltung Krummensee und für die Verwaltung des JFSZ angelegt wurden.

		Angaben in €
Geldinstitut	Konto	Bestand 31.12.2019
DKB	19940600	8.528,50
Sparkasse	3310016438	33.230,38

Tabelle 11: Nicht in der Bilanz enthaltener Bankbestand

Für die Bankbestände lagen Kontoauszüge vor. Die über diese Konten geführten Ein- und Auszahlungen im Berichtsjahr entsprechen den Abrechnungen der Wohnungsverwaltung Werneuchen GmbH. Das RGPA gibt den Hinweis, dass künftig die Abrechnung der Verwaltergebühr über eine Rechnungslegung des Auftragnehmers gegenüber der Stadt Werneuchen erfolgen sollte.

Lt. Auskunft der Kämmerin wurden die Kontenbestände und ihre Bewegungen aufgrund der Prüfungsfeststellung Nr. 43 zum Vorjahresabschluss ab dem Haushaltsjahr 2021 in den Jahresabschluss aufgenommen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKV gebildet und nach dem Abschlussstichtag entsprechend erfolgswirksam aufgelöst.

Die ARAP betragen 1.514.676,30 € zum 31. Dezember 2019 (im Vorjahr: 849.062,42 €) und sind damit um 665.613,88 € gestiegen.

Prüfungsfeststellung Nr. 62:

Die Erläuterung zu den ARAP auf Seite 132 im Jahresabschluss ist unzureichend.

Der überwiegende Teil der ARAP resultiert aus investiven Zuschüssen an Dritte:

Angaben in €

Zeitraum der Bezuschussung	Zuschussempfänger	Zuschuss	Maßnahme
2011-2013	Eigenbetrieb	400.000,00	Bau Brunnengalerie
2015	Eigenbetrieb	67.850,00	Erneuerung Filter Wasserwerk
2016	WBG	480.000,00	Sanierung Adlersaal
2016-2019	Sportverein	631.338,23	Neubau Multifunktionsgebäude
2017	Siedlerverein	5.000,00	Erneuerung Fußboden Siedlerheim
2019	City-Haus GmbH	45.000,00	Neubau Kita
2019	Kita Querfeldein	100.000,00	Neubau Spielplatz, Container und Kita-Ausstattung
Summe		1.729.188,23	

Tabelle 12: Zusammensetzung der investiven ARAP

Die bezuschussten Maßnahmen weisen zum 31. Dezember 2019 einen Restbuchwert von 1.500.962,69 € aus.

Bei den Maßnahmen „Erneuerung Filter Wasserwerk“ und „Erneuerung Fußboden“ handelt es sich aus Sicht des RGPA um Instandhaltungsmaßnahmen und nicht um Investitionen. Das RGPA empfiehlt in diesen Fällen, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 5 KomHKV zu überprüfen und ggf. die Restbuchwerte ertragswirksam auszubuchen.

Prüfungsfeststellung Nr. 63:

Im Berichtsjahr wurde der SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. mit 567.301,34 € bezuschusst. Die Auszahlungen erfolgten ohne Bewilligungs- bzw. Zuwendungsbescheid. Das RGPA weist darauf hin, dass für Auszahlungen (Zuwendungen, Fördermittel, Drittmittel) mit dem Zuwendungsnehmer schriftliche Anwendungsregeln und Zahlungsbedingungen zu vereinbaren sind. Nur so können Rahmenbedingungen rechtssicher festgelegt, kontrolliert und gegebenenfalls Sanktionen durchgesetzt werden. Näheres dazu ist im Prüfbericht zu den Vergaben der Stadt Werneuchen enthalten, der am 20. November 2023 dem Bürgermeister und der Kämmerin übergeben wurde.

Das RGPA empfiehlt, die Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Werneuchen vom Jahre 2022 entsprechend zu überarbeiten.

Prüfungsfeststellung Nr. 64:

Für die durch den Sportverein SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. in Eigenregie durchgeführte Maßnahme „Neubau Multifunktionsgebäude“ wurden im Jahresabschluss bereits Auflösungen in Höhe von 4.878,15 € gebucht, obwohl die Maßnahme erst im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellt wurde. Aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet das RGPA auf die Forderung einer Korrektur, macht jedoch darauf aufmerksam, dass der Beginn der Auflösung auch bei ARAP analog dem Anlagevermögen erst bei Fertigstellung der Maßnahme einsetzt. In den folgenden Jahresabschlüssen ist hierzu eine Korrektur vorzunehmen.

3.3.2 Passiva

In der folgenden Übersicht wird die Veränderung der einzelnen Posten der Passivseite zum Vorjahr aufgezeigt.

Angaben in €

Passiva			
	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
1. Eigenkapital	44.251.600,31	43.311.952,28	2,17
1.1. Basis-Reinvermögen	36.440.369,91	36.440.369,91	0,00
1.2. Rücklagen	8.066.968,92	6.871.582,37	17,40
1.3. Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00	0,00

Passiva			
2. Sonderposten	17.589.739,59	17.706.130,38	-0,66
3. Rückstellungen	820.502,26	1.255.264,95	-34,64
4. Verbindlichkeiten	152.574,31	252.161,15	-39,49
5. Passive Rechnungsabgrenzung	488.952,86	418.881,74	16,73
Bilanzsumme Passiva	63.559.107,85	62.944.390,50	0,98

Tabelle 13: Entwicklung der Bilanzwerte PASSIVA

Basisreinvertmögen

Das Basisreinvertmögen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Rücklagen aus Überschüssen

Angaben in €

Rücklagen aus Überschüssen			
	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung = Jahresergebnis 2019
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	7.834.151,22	6.658.610,97	1.175.540,25
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	232.817,70	212.971,40	19.846,30
Summe	8.066.968,92	6.871.582,37	1.195.386,55

Tabelle 14: Entwicklung der Rücklagen aus Überschüssen

Prüfungsfeststellung Nr. 65:

Das Jahresergebnis wurde übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung in die Rücklagen gebucht.

Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden zum 31. Dezember 2019 weiterhin nicht gebildet (im Vorjahr: 0,00 €).

Sonderrücklagen sind nach § 25 Satz 2 KomHKV zu bilden, wenn erhaltene Mittel aus der nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichgesetz (BbgFAG) empfangenen Investitionspauschale (investive Schlüsselzuweisungen) im Laufe des Jahres nicht verwendet wurden oder der nach dem Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die

Gemeinden vom 19. Juni 2019 für den Ausbau kommunaler Straßen empfangene Mehrbelastungsausgleich nicht verwendet wurde.

Prüfungsfeststellung Nr. 66:

Wie bereits im Vorjahr wurden die nicht zugeordneten investiven Schlüsselzuweisungen in Höhe von 765.597,00 € nicht bei den Sonderrücklagen, sondern bei den Anzahlungen auf Sonderposten ausgewiesen. Laut Auskunft der Kämmerin sollen diese für den im Berichtsjahr noch im Bau befindlichen Erweiterungsneubau der Grundschule angespart werden. Das RGPA weist darauf hin, dass eine Zuordnung zu Anlagegütern erst dann vorliegt, wenn auch eine Verknüpfung mit der Hauptanlage erfolgt ist. Andernfalls ist die Zuordnung nicht definiert und der Ausweis ist in der Sonderrücklage vorzunehmen.

Sonderposten

Sonderposten wurden zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 17.589.739,59 € ausgewiesen (im Vorjahr: 17.706.130,38 €).

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind für erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse auf der Passivseite Sonderposten auszuweisen. Diese gliedern sich wie folgt:

Angaben in €

Sonderposten	31.12.2019	31.12.2018	Abweichungen
2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	8.798.656,77	8.999.250,57	-2,23 %
2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	2.776.550,72	2.791.724,15	-0,54 %
2.3 Sonstige Sonderposten	4.478.627,64	4.751.548,40	-5,74 %
2.4 Anzahlungen aus Sonderposten	1.535.904,46	1.163.607,26	32,00 %
Summe	17.589.739,59	17.706.130,38	-0,66 %

Tabelle 15: Entwicklung der Sonderposten

Prüfungsfeststellung Nr. 67:

Aufgrund dessen, dass eine Auflösungsbuchung im Sonderposten der Anlage 1002 versehentlich doppelt erfolgte, werden die Sonderposten im Berichtsjahr mit 33.334,86 € zu hoch ausgewiesen. Aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet das RGPA auf die Forderung einer Korrektur im vorliegenden Jahresabschluss. Die Korrektur ist nachzuholen.

Des Weiteren beinhalten die Anzahlungen auf Sonderposten die nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen der Jahre 2016 bis 2019 in Höhe von insgesamt 765.597,00 €, die im Bilanzposten Sonderrücklagen zu bilanzieren gewesen wären (vgl. Prüfungsfeststellung Nr. 66). Die Kämmerei nimmt den Hinweis für die kommenden Jahresabschlüsse auf.

Prüfungsfeststellung Nr. 68:

In den Prüfberichten zum Jahresabschluss 2013 und 2017 wurde bereits eine Zuordnung der im Rahmen der Stadtsanierung gebuchten Sonderposten angemahnt. Zum 31. Dezember 2019 werden hier 209.519,27 € (A0003887, A0003888) ausgewiesen. Die diesbezügliche Prüfungsempfehlung zum Jahresabschluss 2017 wurde bisher nicht umgesetzt, eine maßnahmenbezogene Zuordnung ist bisher nicht erfolgt.

Das RGPA weist darauf hin, dass empfangene Fördermittel mit der Aktivierung der durch sie finanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten als Sonderposten zu passivieren und abzuschreiben sind. Der Zeitpunkt der Beendigung der Sanierungssatzung ist hierfür irrelevant. Es ist davon auszugehen, dass einige Maßnahmen bereits deutlich früher fertiggestellt waren. Aus Wesentlichkeitsgründen wird auf die Forderung einer Korrektur in diesem Jahresabschluss verzichtet. Die Kämmerin hat im Verlauf der Prüfung mit der Aufbereitung begonnen, aufgrund der Komplexität des Sachverhalts konnte jedoch noch kein abschließendes Ergebnis erzielt werden. Die Korrekturbuchungen sind für den Jahresabschluss 2022 vorgesehen.

Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 48 Abs. 1 KomHKV zu bilden für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten. Sie müssen aufgelöst werden, wenn und soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Die von der Stadt Werneuchen zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Rückstellungen betragen 820.502,26 € (im Vorjahr: 1.255.264,95 €).

Prüfungsfeststellung Nr. 69:

Die Rückstellungen sind nach Art und Höhe angemessen dargestellt. Eine Übersicht dazu befindet sich im Anhang zum Jahresabschluss auf Seite 133. Eine Erläuterung, aus welchem Grund sich die sonstigen Rückstellungen um 549.500,00 € verringert haben, wird im Jahresabschluss nicht gegeben. Die Verringerung betrifft im Wesentlichen die Inanspruchnahme der Rückstellung für die Kreisumlage aufgrund erhöhter Steuereinnahmen im Jahr 2017.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 2 Nr. 49 KomHKV Verpflichtungen gegenüber Dritten, die am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2019 insgesamt 152.574,31 € (im Vorjahr: 252.161,15 €). Die Schulden haben sich gegenüber dem Vorjahr um

99.586,84 € gemindert, überwiegend im Bereich der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.

Prüfungsfeststellung Nr. 70:

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen konnten durch außerplanmäßige Tilgungen in Höhe von 186.508,31 € abgebaut werden. Die Zinsbelastung betrug 6.224,70 €. Die Restschuld zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 36.223,05 € bezieht sich auf drei geringfügige KFW-Kredite und einen Kredit bei der DKB. Die Saldenbestätigungen lagen dazu vor.

Prüfungsfeststellung Nr. 71:

Wiederholt weisen die sonstigen Verbindlichkeiten in mehreren Sachkonten Negativwerte aus und mindern daher den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten. Bei einigen Konten existiert bereits ein negativer Anfangsbestand. Allein das Konto 379186 weist zum 31. Dezember 2019 in Höhe von -158.189,44 € aus. Diesbezügliche Prüfungsfeststellungen der Jahre 2017 und 2018 wurden nicht umgesetzt. Im Jahresabschluss 2022 sind die betroffenen Konten zu prüfen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

Prüfungsfeststellung Nr. 72:

In den bilanzierten Verbindlichkeiten werden wiederholt auch Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Werneuchen ausgewiesen. Es mangelt hier an der Zuordnung des konkreten Kreditors für Buchungen in Höhe von insgesamt 21.756,80 €. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund diese Verbindlichkeiten nicht den entsprechenden Kreditoren zugeordnet wurden und warum diese Verbindlichkeiten, die zum Teil schon seit 2017 bestehen, bis heute nicht ausgeglichen wurden. Das RGPA gibt den Hinweis, dass ein Ausweis von Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Werneuchen unzulässig ist. Die betroffenen Buchungen sollten auf ihre Werthaltigkeit hin geprüft werden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 488.952,86 € zum 31. Dezember 2019 (im Vorjahr: 418.881,74 €). Sie sind im Vergleich zum Vorjahr um 221.618,97 € gestiegen.

Prüfungsfeststellung Nr. 73:

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) werden zu hoch ausgewiesen. Die Prüfungsfeststellung Nr. 76 zum Vorjahresabschluss weist darauf hin, dass bestimmte Buchungen nicht als PRAP, sondern als periodenfremde Erträge darzustellen gewesen wären. Die erforderliche Korrektur ist bisher nicht erfolgt.

3.4 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen sind zu erläutern und eine Bewertung vorzunehmen.

Prüfungsfeststellung Nr. 74:

Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Werneuchen.

Das RGPA gibt den Hinweis, dass zur Darstellung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft auch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gehören, die finanzielle Auswirkungen in besonderem Maße auf das Berichtsjahr oder Folgejahre haben.

Darüber hinaus gibt das RGPA den Hinweis, dass gemäß § 59 Abs. 1 KomHKV im Rechenschaftsbericht eine Wertung des Jahresabschlusses vorzunehmen ist.

3.5 Prüfung des Anhangs und der Anlagen

Die Funktion des Anhangs, dessen Inhalt in § 58 KomHKV geregelt ist, besteht darin, die im Rahmen der Rechnungen des Jahresabschlusses dargestellten Informationen zu erläutern.

Prüfungsfeststellung Nr. 75:

Dem Jahresabschluss war gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf ein Anhang beigefügt, der einige Mängel aufweist.

Folgende Aussagen werden als unzureichend angesehen:

- *Auf Seite 131 werden die Zugänge im Sachanlagevermögen unzureichend erläutert.*
- *Auf Seite 132 fehlt die Erläuterung über Höhe und Zusammensetzung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, insbesondere der Zuschüsse an Vereine und Unternehmen.*
- *Auf Seite 133 fehlen konkrete Werte zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erläuterungen zur Erhöhung.*
- *Auf Seite 134 werden die Abweichungen zum Vorjahr nur betragsmäßig genannt, nicht aber die wesentlichen Gründe erläutert.*
- *Auf Seite 134 wird der Bestand an eigenen Zahlungsmitteln (Zeile 50 der Finanzrechnung) mit 6.476.984,06 € falsch wiedergegeben. Dieser beträgt gemäß der Zeile 50 der Finanzrechnung 6.240.988,40 €.*

Prüfungsfeststellung Nr. 76:

Die Anlagenübersicht enthält zum 31. Dezember 2019 einen Bestand von 54.547.973,03 €. Im Finanzanlagevermögen werden in der Spalte „Zugänge“ 32.119,16 € abgebildet, obwohl es sich um einen Abgang handelt, der den Buchwert reduziert. Die Darstellung vermittelt ein falsches Bild, eine Klärung mit dem Softwareanbieter ist unbedingt erforderlich.

Prüfungsfeststellung Nr. 77:

Der Beteiligungsbericht enthält im Wesentlichen die nach § 61 KomHKV geforderten Angaben. Im Beteiligungsbericht ist auch über die zahlenmäßige Besetzung der Organe zu berichten. Des Weiteren fehlen bei der Wärmeversorgungsgesellschaft Werneuchen mbH Angaben unter II.-III.2.2, II.-III.3 und II.-III.5.

4 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

4.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Fehlbeträge aus Vorjahren liegen nicht vor. Das Jahresergebnis ist deutlich besser ausgefallen als geplant. Die Rücklagen aus Überschüssen sind dadurch auf 8.066.968,92 € angewachsen.

Prüfungsfeststellung Nr. 78:

Die Liquidität war im Berichtsjahr gesichert, die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde war gegeben. Mit dem positiven Rechnungsergebnis 2019 ist weiterhin eine gute Basis für künftige Investitionen gegeben.

4.2 Zukünftige Entwicklung und wesentliche Risiken

Gemäß § 59 Abs. 2 KomHKV sollen im Rechenschaftsbericht Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie zu möglichen Risiken der künftigen Entwicklung getroffen werden.

Prüfungsfeststellung Nr. 79:

Das RGPA gibt den Hinweis, dass künftig im Rechenschaftsbericht auch Aussagen über die künftige Entwicklung im Hinblick auf Chancen und Risiken der Stadt Werneuchen zu treffen sind.

4.3 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Werneuchen entsprechend § 104 BbgKVerf geprüft.

Dabei wurden die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Art und Umfang ausgewählt und durchgeführt.

Aufgetretene Fragen und Fehler konnten während der Prüfung mit der Kämmerin bzw. den Mitarbeitern der Verwaltung weitestgehend geklärt bzw. ausgeräumt werden. Auch wenn aufgrund des Zeitfensters noch nicht alle Prüfungsfeststellungen zum Vorjahresabschluss ausgeräumt werden konnten, wird einer zeitnahen Klärung optimistisch entgegengesehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass **nicht** zweifelsfrei bestätigt werden kann, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Insbesondere die Prüfungsfeststellungen Nr. 28, 29, 30, 50 und 63 geben Anlass zur Beanstandung.

Das RGPA schlägt daher entsprechend § 104 Abs. 4 BbgKVerf der Gemeindevertretung der Stadt Werneuchen vor, durch gesonderte Beschlüsse

- den geprüften Jahresabschluss 2019 zu beschließen und
- den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 **eingeschränkt** zu entlasten.

Eberswalde, 31. Januar 2024



Dörte Henke-Schüler
Prüferin

Anlage: Vollständigkeitserklärung vom 31. August 2023 in Kopie

Landkreis Barnim
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214-1792
Telefax: 03334 214-2792
rgpa@kvbarnim.de

Stand 31. Januar 2023

Vollständigkeitserklärung

zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses

Kommune: Stadt Werneuchen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Ihnen als örtliche Prüfungsbehörde erkläre ich als Bürgermeister folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die sie mich auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 und 103 Abs. 1 BbgKVerf gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Astrid Fähmann.....

in der Zeit vom 22.09. bis 5.10. 2023 Herr Roman Stasik

.....
.....

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

1. Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des der Gemeinde vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Vorfälle erfasst, die für das o.g. Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.
3. Abrechnungen im Bereich der Rechnungslegung sind

- auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.
 - auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.
4. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und –fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss

1. In dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.
2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Stichtag der Vermögensrechnung
- haben sich nicht ergeben.
 - sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.
 - habe ich Ihnen mitgeteilt.
3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage entgegenstehen könnten
- bestehen nicht.
 - sind im Anhang gesondert aufgeführt.
 - sind im Abschnitt D bzw. in der Anlage angegeben.
4. Eine Übersicht über

- alle Unternehmen, mit denen die Gemeinde im Haushaltsjahr verbunden war,
- alle Unternehmen, mit denen im Haushaltsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,
- alle Eigenbetriebe, die im Haushaltsjahr Sondervermögen der Gemeinde darstellten,
- alle Zweckverbände, in denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Mitglied war,
- alle Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Gewährleistungsträger oder Mitgewährsträger war
ist Ihnen ausgehändigt worden.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber oben genannten Unternehmen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

5. Verbindlichkeiten entsprechend § 75 BbgKVerf bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

Patronatserklärungen, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

6. Besicherungen von Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnliche Rechte bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gegenüber Mitarbeitern der Verwaltung bzw. Mitgliedern der Landkreisvertretung/des Amtsausschusses/der Gemeindevertretung bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Anhang angegeben sind.

8. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

9. Derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps, Caps und sonstige Zinssicherungsinstrumente)

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind in den Büchern des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.

sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

10. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können (z.B. Verträge mit Lieferanten und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Options-, Ausbietungs- und Leasingverträge),

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Eröffnungsbilanz erscheinen –

im Anhang angegeben.

unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen insbesondere im Zuwendungsbereich, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

12. Störungen oder wesentliche Mängel der verwaltungsinternen Kontrollen

- lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.
- habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt.

13. Alle uns bekannten oder von uns vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von MitarbeiterInnen, denen eine bedeutende Rolle bei den verwaltungsinternen Kontrollen zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss haben könnten,

- habe ich Ihnen mitgeteilt.
- Ich habe keine Kenntnis hierüber.

Alle uns von MitarbeiterInnen, ehemaligen MitarbeiterInnen, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss der Gemeinde haben könnten,

- habe ich Ihnen mitgeteilt.
- Ich habe keine Kenntnis hierüber.

14. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung sich nach § 82 BbgKVerf ergebenden Bildes der Vermögenslage haben könnten,

- bestanden nicht.
- habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt

15. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde

wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 59 KomHKV geforderten Angaben.
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

- haben sich nicht ereignet.
- sind im Rechenschaftsbericht angegeben.
- sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage angegeben.

16. Für die künftige Entwicklung der Gemeinde wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Rechenschaftsbericht eingegangen werden soll,

- bestehen nicht.
- sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

D. Zusätze und Bemerkungen

Keine.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Werneuchen, 31.08.2023



Ort/ Datum

Unterschrift